

PROTOKOLL ÜBER DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2020

am Donnerstag, den 17.09.2020
im Mercure Hotel MOA Berlin

Einlass: 9.00 Uhr
Beginn: 10.00 Uhr
Ende: 11.55 Uhr

Anwesend:

111 Stimmrechte (bis 10.31 Uhr: 110 Stimmrechte)

Die Listen, aus denen ersichtlich ist, an wen die Stimmrechte herausgegeben wurden, liegen der Geschäftsstelle des BDIU im Original vor.

Versammlungsleiterin:
Kirsten Pedd, Präsidentin des BDIU

Protokoll:
Marco Weber, Pressesprecher des BDIU

TOP I – Begrüßung durch die Präsidentin

Kirsten Pedd begrüßt die Teilnehmer. Sie verweist auf die besondere Situation, die sich durch COVID-19 in diesem Jahr ergibt – und der sich auch der BDIU stellt. Es ist die erste Präsenzveranstaltung des Verbands seit März. „Ich konnte mir nicht vorstellen, so happy zu sein, Sie alle zu sehen.“

Kirsten Pedd erklärt, warum die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung stattfindet. „Laut Gesetzgeber hätten wir diese Versammlung auch auf das nächste Jahr vertagen können. Wir haben uns aber dagegen entschieden. Unser Hauptargument ist die Inkassoregulierung. Nach unserer Einschätzung wird das Gesetz – hoffentlich verändert in unserem Sinne – gegen Ende des Jahres verabschiedet. Würden wir nächstes Jahr über den Code of Conduct abstimmen, dann würde das als Reaktion darauf gewertet. Das ist der Code aber nicht. Er ist viel mehr als nur die Reaktion auf ein Gesetz.“

Am Vortag, sagt Kirsten Pedd, habe sie als Sachverständige an einer Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags teilgenommen. Dabei ging es um die von ihr bereits erwähnte Inkassoregulierung, konkret: den Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und Änderung weiterer Vorschriften“.

Pedd erklärt, dass sich in diesem Jahr auch einige Mitglieder des Präsidiums an der Abstimmung beteiligen und daher Stimmkarten hochhalten werden.

Sodann verweist sie auf die Hygieneregeln, die den Teilnehmern vorab mitgeteilt worden waren. Dafür trägt sie – mit Augenzwinkern – ein selbst verfasstes Gedicht vor:

„Bewegt sich der Inkassomann,
zieht er seine Maske an,
natürlich macht das auch ganz genau
die Inkassofrau“

Pedd: „Ich eröffne die Mitgliederversammlung 2020 und heiße Sie herzlich willkommen.“

Sie stellt fest, dass es 110 Stimmrechte im Raum gibt. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 der BDIU-Satzung übernimmt sie die Leitung der Mitgliederversammlung.

Sie stellt ebenso fest, dass die heutige Mitgliederversammlung satzungs- und termingerecht einberufen worden ist.

Dagegen werden keine Einwände erhoben.

Die Protokollführung übernimmt Marco Weber.

Zudem wird die Versammlung aufgezeichnet, um die Erstellung des Protokolls zu erleichtern.

Für den Fall, dass es zu einzelnen Tagesordnungspunkten mehrere Wortmeldungen geben sollte, wird Kay Berg eine Rednerliste führen, die in der Reihenfolge der Wortmeldungen abgearbeitet wird.

Pedd verliest die in der Einladung vom 20. August 2020 mitgeteilte Tagesordnung:

- 1) Begrüßung durch die Präsidentin
- 2) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der a.o. Mitgliederversammlung 2019
- 3) Bericht der Präsidentin
- 4) Bericht des Hauptgeschäftsführers
- 5) Bericht des Schatzmeisters / Vorlage Haushaltsabschluss 2019
- 6) Bericht der Kassenprüfer
- 7) Entlastung des Präsidiums
- 8) Vorlage Haushaltsplan 2020, Verabschiedung
- 9) Wahlen zum Wahlausschuss
- 10) Wahlen zum Präsidium:
 - a) Präsidentin / Präsident
 - b) Vizepräsident / Vizepräsidentin
 - c) Schatzmeister / Schatzmeisterin
 - d) Drei Beisitzer / Beisitzerinnen
- 11) Code of Conduct
- 12) Verschiedenes
- 13) Schlusswort der Präsidentin

Pedd sagt, dass unter Punkt 10. c) in der Einladung statt „Zwei Beisitzer“ versehentlich „Drei Beisitzer“ stand. Aus den mit der Einladung zur MV versandten Kandidatenprofilen ergebe sich aber, dass lediglich zwei Beisitzerposten zu besetzen sind. „Ich hoffe, Sie sehen uns den Fehler nach.“

Sie fragt, ob es Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Das ist nicht der Fall.

Die Mitglieder fassen mit ihren Stimmkarten einstimmig folgenden

Beschluss I/2020:
Die Tagesordnung ist genehmigt.

Kirsten Pedd fragt, ob gegen die Anwesenheit von Personen, die nicht Mitglied des Verbandes sind, Bedenken bestehen. Vor Ort ist Rechtsanwalt Jan Mönikes, er ist Experte im Vereinsrecht. Gleich werde auch die ehemalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, seit 2019 Ombudsfrau des BDIU, zu der Veranstaltung kommen.

Die Mitglieder haben keine Bedenken gegen deren Anwesenheit.

Die Mitgliederversammlung gedenkt mit einer Schweigeminute der verstorbenen Mitglieder

- Jörg Fischer, Geschäftsführer der Hermann Bosch Inkasso und Beratung GmbH & Co. KG, und
- Alexander Steffani, Geschäftsführer der HIT Hanseatische Inkasso-Treuhand GmbH.

TOP 2 – Verlesung und Genehmigung des Protokolls der außerordentlichen Mitgliederversammlung 2019

Das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung aus April 2019 wurde bereits auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung 2019 im zurückliegenden November von den dort anwesenden BDIU-Mitgliedern genehmigt.

Daher geht es jetzt nur um das Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Kirsten Pedd stellt fest, dass das Protokoll zur außerordentlichen Mitgliederversammlung im November 2019 ordnungsgemäß erstellt und unterzeichnet sowie den Mitgliedern rechtzeitig vor der heutigen Mitgliederversammlung per Mail übersandt worden ist.

Die Mitglieder fassen mit ihren Stimmkarten einstimmig folgenden

Beschluss 2/2020:

Auf eine Verlesung des Protokolls der außerordentlichen Mitgliederversammlung 2019 wird verzichtet.

Kirsten Pedd stellt den Antrag, das Protokoll zu genehmigen.

Die Mitglieder fassen mit ihren Stimmkarten einstimmig folgenden

Beschluss 3/2020:

Das Protokoll über die außerordentliche Mitgliederversammlung 2019 ist genehmigt.

TOP 3 – Bericht der Präsidentin

Kirsten Pedd blickt auf die seit November 2019 vergangenen Monate zurück. Besonders einschneidend sei COVID-19 gewesen. „Lockdown, Homeoffice, Homeschooling“ hätten zu einem vorübergehenden Stillstand des wirtschaftlichen Lebens geführt. „Aber das politische Leben stand nicht dauerhaft still.“

Der Fokus des Präsidiums lag auf zwei wichtigen Themen: dem Inkassogesetz und dem Code of Conduct. „Wir waren in regem Austausch innerhalb des Verbands und zu externen Stakeholdern.“

Das Inkassogesetz wird den Verband auch weiter beschäftigen, so Pedd. Nach der Anhörung im Rechtsausschuss gehe es in der nächsten Woche weiter mit Gesprächen, sowohl verbandsintern als auch extern. „Es wird das bestimmende Thema in den nächsten Wochen sein. Wir werden Sie darüber informieren.“

Zu diesem TOP gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

TOP 4 – Bericht des Hauptgeschäftsführers

Auch Kay Berg hält seinen Bericht bewusst kurz, obwohl „es viel zu berichten“ gäbe. „Wir haben viele Dinge zeitgleich am Start in der Geschäftsstelle. Es gibt ein Leben vor, während und nach der Regulierung.“ Auch auf europäischer Ebene passierten viele wichtige Dinge. Seit einem Jahr ist Berg zudem Mitglied im Board der FENCA, dem europäischen Dachverband der Branche.

„Ich bin sehr sicher, im nächsten April, in Leipzig, werde ich viel umfangreicher erzählen können und wollen. Für den Moment soll es hier gut sein.“

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldungen.

TOP 5 – Bericht des Schatzmeisters

Robert Weidmann erläutert den Haushaltsabschluss 2019, der den Mitgliedern vorab fristgemäß übersandt worden ist.

Wortmeldungen gibt es hierzu nicht.

TOP 6 – Bericht Kassenprüferinnen

Kirsten Pedd:

„Unter normalen Umständen hätte ich jetzt darum gebeten, dass eine der beiden Kassenprüferinnen, Petra Schygulla und Tanja Wendt, nach vorne kommt und zur erfolgten Kassenprüfung berichtet. Weder Frau Schygulla noch Frau Wendt war es jedoch heute möglich, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Sowohl Frau Schygulla als auch Frau Wendt haben aber – nach der Kassenprüfung am 12.08.2020 – bestätigt, dass alle Unterlagen und Belege für 2019 ordnungsgemäß vorgelegen haben.

Frau Wendt hat der BDIU-Geschäftsstelle am 14. August mitgeteilt:

„(...)

gerne bestätige ich Ihnen, dass bei der am 12. August 2020 durchgeführten Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2019 sämtliche Unterlagen vorgelegen haben und die Belege einwandfrei waren.

Es gab keinen Anlass zur Beanstandung.

Ich empfehle den Mitgliedern, dem Präsidium die Entlastung zu erteilen.“

Frau Schygulla hat der Geschäftsstelle am 15. August das Gleiche mitgeteilt.“

Es gibt dazu keine Wortmeldungen.

TOP 7 – Entlastung des Präsidiums

Auf Antrag von Andrea Schweer fasst die Mitgliederversammlung bei Enthaltung des Präsidiums einstimmig folgenden

Beschluss 4/2020:
Das Präsidium wird für das Haushaltsjahr 2020 entlastet.

Kirsten Pedd bedankt sich im Namen des BDIU-Präsidiums herzlich für die erfolgte Entlastung.

TOP 8 – Vorlage Haushaltsplan 2020, Verabschiedung

Kay Berg erläutert den Haushaltsplan 2020, der den Mitgliedern fristgemäß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist.

Berg sagt, es sei „ein bisschen skurril, in der zweiten Jahreshälfte über einen Haushaltsplan zu sprechen“, was aber derzeit leider nicht anders gehe. Der Plan war den Mitgliedern bereits im April vorgelegt worden. Seitdem sei daran nichts geändert worden.

„Wir werden aber im Bereich BDIU-Kongress die Einnahmen auf null setzen.“ Gleichzeitig gebe es hier „einige Zehntausend Euro“ an Kosten.

Der Grund: Der Kongress sei – aus Verantwortung – zu einem Zeitpunkt abgesagt worden, „als es noch keinen offiziellen Lockdown gab“. Regulär gäbe es bei solchen Verträgen Stornofristen von einem Jahr. Man habe mit dem Hotel zwar intensiv und durchaus erfolgreich verhandelt – trotzdem entstünden durch diese Absage nun unvermeidliche Kosten.

„Das wird den Haushalt in keine Schieflage bringen. Aber es wird heftig negativ zu Buche schlagen.“

Dies sei auch durch den virtuellen BDIU-Kongress Ende November/Anfang Dezember nicht völlig auszugleichen, „selbst wenn er gut gebucht sein wird“.

Ansonsten bewege es sich alles im Rahmen der Prognose.

Positiv sei, dass der BDIU für 2020 einige Kostensenkungen ausgehandelt und vereinbart habe. Berg nennt die Mitgliedschaft im Bundesverband Großhandel Außenhandel Dienstleistungen (BGA) – deren Kosten habe man um ein Drittel heruntergehandelt. Zudem ergäben sich durch eine veränderte Erscheinungsweise der zfm weitere Kostensenkungen.

Wortmeldungen gibt es hierzu nicht.

Kirsten Pedd beantragt die Genehmigung des Haushaltsplans.

Die Mitglieder fassen mit ihren Stimmkarten einstimmig folgenden

Beschluss 5/2020:
Das Haushaltsplan 2020 wird genehmigt.

TOP 9 – Wahlen zum Wahlausschuss

Kirsten Pedd erklärt, dass der Wahlausschuss diesmal auch die Abstimmungen zum Code of Conduct begleitet und überwacht.

Sie schlägt vor, die Mitglieder auf Zuruf zu bestellen.

Als Mitglieder des Wahlausschusses schlägt Kirsten Pedd vor:

- Andrea Schweer,
- Dr. Thomas Riemann und
- Nina Kromer.

Hierzu gibt es keine anderweitigen Vorschläge.

Die Mitgliederversammlung fasst bei Enthaltung der vorgeschlagenen Mitglieder für den Wahlausschuss mehrheitlich folgenden

Beschluss 6/2020:

Den Wahlausschuss bilden Andrea Schweer, Dr. Thomas Riemann und Nina Kromer.

Die Genannten nehmen die Wahl an.

Nach interner Abstimmung ernennt der Wahlausschuss Andrea Schweer zu deren Vorsitzender.

Kirsten Pedd überträgt dem Wahlausschuss die Durchführung der Wahl und Andrea Schweer die Leitung der Wahl. Kirsten Pedd bittet den Wahlausschuss, den ordnungsgemäßen Ablauf der nachfolgenden Abstimmungen zu TOP 10 und 11 zu überwachen.

TOP 10 – Wahlen zum Präsidium

Bei fünf der derzeitigen Präsidiumsmitglieder endet turnusgemäß die vierjährige Amtszeit. Alle stellen sich der Wiederwahl:

- Für das Amt der BDIU-Präsidentin kandidiert erneut Kirsten Pedd. Sie ist seit 2008 Mitglied im BDIU-Präsidium und seit nun etwas über vier Jahren die Präsidentin.
- Für das Amt des Vizepräsidenten kandidiert erneut Axel Kulick (zuständig derzeit für Personal und Finanzen), der sich bereits seit 2012 im Präsidium, seit 2016 als Vizepräsident im BDIU engagiert.
- Für das Amt des Schatzmeisters kandidiert Robert Weidmann noch einmal (zuständig derzeit für Finanzen und Controlling). Er ist seit 2016 in dieser Position für den BDIU tätig.

Erneut für zwei Ämter als Beisitzer im BDIU-Präsidium kandidieren:

- Dr. Christian Behrens (zuständig derzeit für Recht und Compliance) sowie
- Richard Hoffmann (zuständig derzeit für Recht und Europa), die beide ebenfalls seit 2016 dem BDIU-Präsidium angehören.

Das BDIU-Präsidium schlägt die Wiederwahl der genannten Kandidaten vor.

Andrea Schweer ruft den ersten Wahlvorgang auf, die Wahl zur BDIU-Präsidentin. Neben Kirsten Pedd gibt es keine weiteren Bewerber.

Schweer stellt fest, dass einer Kandidatur von Kirsten Pedd keine satzungsmäßigen Bedenken entgegenstehen.

Kirsten Pedd erklärt kurz ihre Beweggründe für eine erneute Kandidatur.

Sie bedankt sich zunächst für das in sie gesetzte Vertrauen der Mitglieder, in das sie die Kolleginnen und Kollegen im Präsidium und die Mitarbeiter in der Geschäftsstelle einschließt.

„Sie kennen mein Mantra: Reden hilft. Etwas zu bewegen ist mir aber auch wichtig. Das konnte ich in den letzten vier Jahren. Unter anderem mit dem Code of Conduct.“

Pedd wirft einen Blick in die Zukunft. „Vor uns stehen keine trivialen Herausforderungen.“ Die Branche und die Mitglieder des BDIU müssten noch viele kontroverse Diskussionen führen. „Das liegt daran, dass wir ein heterogener Verband sind, und wir erbringen eine erklärungsbedürftige Dienstleistung. Das müssen wir transparent kommunizieren. Und wir müssen zusammenhalten, wenn man uns von außen angreift. Es ist wichtiger denn je, mit einer Stimme zu sprechen.“

Sie bittet daher um das Vertrauen, die Branche weiterhin bestmöglich zu vertreten.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder einstimmig folgenden:

Beschluss 7/2020:

Kirsten Pedd ist für die nächsten vier Jahre als BDIU-Präsidentin gewählt.

Kirsten Pedd nimmt die Wahl an und bedankt sich herzlich.

Andrea Schweer ruft zur Wahl des Vizepräsidenten auf. Axel Kulick kandidiert. Es gibt keine weiteren Bewerbungen.

Kulick erläutert seine Kandidatur, indem er zurückblickt. Vor 18 Jahren habe er „die Befugnis erlangt, nach dem Rechtsberatungsgesetz hier sitzen zu dürfen“. Seit 13 Jahren sei er nun in der Branche und seit 8 Jahren Mitglied im Präsidium.

„Als fünffacher Vater habe ich Stresssituationen, die ich meistern muss. Aber auch ein Ehrenamt kann viel Wirbel erzeugen.“

Die Zeit, in der er sich für den BDIU engagiert hat, sei sehr abwechslungsreich gewesen. Man habe viel erreicht. In der Digitalisierung zum Beispiel habe der Verband schon vor Corona große Fortschritte gemacht.

„Früher wurde viel über uns geredet. In der Pressearbeit, in politischen Diskussionen. Das hat sich gravierend geändert. Jetzt können wir mitreden.“

Kulick verweist darauf, dass er ein Quereinsteiger in die Branche sei und aus dieser Warte heraus Veränderungen provoziert habe. „Vielleicht habe ich in manchem Punkt überzogen. Aber in Summe war es gut für unseren Verband, für unsere Branche.“

Besonders freuen würde er sich, „wenn wir uns nächstes Jahr nach der Coronazeit wieder an der Bar sehen würden und das Tanzbein schwingen dürfen“.

Andrea Schweer fragt, ob es zu dieser Kandidaturen Wortmeldungen gibt. Das ist nicht der Fall.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder einstimmig folgenden:

Beschluss 8/2020:

Axel Kulick ist für die nächsten vier Jahre als BDIU-Vizepräsident gewählt.

Er nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Sodann ruft Andrea Schweer den Wahlvorgang zur Besetzung des BDIU-Schatzmeisters auf. Robert Weidmann kandidiert. Weitere Bewerber gibt es nicht.

Schweer stellt fest, dass der Wahl von Robert Weidmann keine satzungsmäßigen Bedenken entgegenstehen.

Robert Weidmann erklärt, dass er sich freuen würde, weiter im Präsidium tätig zu sein. Er wirft einen Blick auf seine Karriere zurück. Sein Berufsweg im Inkasso begonnen habe er in einer Unternehmensgruppe mit 400 Mitarbeitern. Dann habe er in ein kleineres Unternehmen gewechselt. Jetzt sei er ganz frisch selbstständig mit einer „One-Man-Show“.

„Das zeigt, dass ich Vertrauen in die Branche habe. Ich würde mich über Ihr Vertrauen freuen.“

Wortmeldungen gibt es nicht.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder einstimmig folgenden:

Beschluss 9/2020:

Robert Weidmann ist für die nächsten vier Jahre als BDIU-Schatzmeister gewählt.

Er nimmt die Wahl an.

Andrea Schweer ruft zur Wahl von zwei Beisitzern auf. Es kandidieren Richard Hoffmann und Dr. Christian Behrens. Weitere Bewerber melden sich nicht. Es bestehen auch keine satzungsgemäßen Bedenken gegen eine Kandidatur der beiden Genannten.

Zunächst stellt sich Dr. Christian Behrens den Mitgliedern kurz mit seinen Beweggründen vor.

Er sagt, dass die letzten viereinhalb Jahre sehr aufregend waren. „Wir haben große Themen gehabt, zum Beispiel den Code of Conduct und die Evaluierung der Inkassoregulierung.“

Das alles – besonders auch der Austausch mit den relevanten Stakeholdern aus der Politik – sei mit viel Arbeit verbunden. Oft bedeutete es Arbeit in Nachtstunden oder an Wochenenden. „Es sind spannende Aufgaben, für die ich auch brenne.“

Im Präsidium habe man stets angeregt, kontrovers und hitzig diskutiert. „Aber am Ende des Tages ziehen wir zum Wohl der Branche an einem Strang. Wir machen das in einem Team. Das möchte ich fortsetzen und bitte um Ihr Vertrauen.“

Richard Hoffmann erklärt, dass er sich schon lange für die Branche im Verband engagiert. Begonnen habe das im Europaausschuss des BDIU, dessen Leiter er war. Die letzten vier Jahre im Präsidium seien intensiv und spannend gewesen.

„Ich möchte mich gerne weiter einbringen und freue mich über Ihr Vertrauen.“

Es gibt keine Wortmeldungen dazu.

Thomas Schauf stellt einen Antrag auf Blockwahl beider Beisitzer-Kandidaten. Per Stimmkarte stimmen die Mitglieder einstimmig zu.

Daraufhin fassen die BDIU-Mitglieder mit ihren Stimmkarten einstimmig folgenden:

Beschluss 10/2020:
Richard Hoffmann und Dr. Christian Behrens sind für die nächsten vier Jahre in das Präsidium des BDIU gewählt.

Beide nehmen die Wahl an.

Damit schließt Andrea Schweer den Wahlvorgang und übergibt die Versammlungsleitung wieder an Kirsten Pedd.

Kirsten Pedd bedankt sich für das Vertrauen in sie sowie die Kolleginnen und Kollegen im Präsidium.

Sie begrüßt Brigitte Zypries, die Ombudsfrau des BDIU, der sie das Wort für eine Grußbotschaft erteilt.

Zypries gratuliert zunächst den fünf Kandidatinnen und Kandidaten zur Wiederwahl. „Es freut mich, dass wir weiter zusammenarbeiten können.“

Außerdem gratuliert Sie den BDIU-Mitgliedern zum Code of Conduct – vorausgesetzt natürlich, dass die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung erteilen wird.

„Sie reißen sich ein eine Gruppe von verschiedenen Unternehmen, die bisher solch eine freiwillige Selbstverpflichtung für sich abgeschlossen haben.“

Zypries vergleicht den CoC mit dem Corporate Governance Kodex. Dieser sei 1999 von ihrer Amtsvorgängerin als Bundesjustizministerin, Herta Däubler-Gmelin, initiiert worden. Im Rahmen dieses Kodex verpflichten sich börsennotierte Unternehmen zu bestimmten Verhaltensweisen. Das sei eine gute Initiative gewesen.

Man könne ja auch sehen, was passiere, wenn solche Selbstverpflichtungen nicht funktionierten. „Dann macht der Gesetzgeber ein Gesetz.“ Die Quote für die Beteiligung von Frauen in Aufsichtsräten sei dafür ein gutes Beispiel. Hier hätten Selbstverpflichtungen der Wirtschaft zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt, weshalb der Gesetzgeber selbst aktiv geworden sei.

„Sie sind in einem guten Umfeld, wenn Sie sich einen Code geben wollen.“

Ein Code of Conduct sei Ausdruck von Verantwortung einer Branche. „Es geht nicht nur um höher, schneller, weiter. Es geht um ein faires Miteinander, um das Herstellen von Transparenz und Regeln für ein gutes Verhalten, analog dem Bild des ehrbaren Kaufmanns.“

Der Code of Conduct bindet sämtliche Beteiligten in einen fairen Prozess ein. Sowohl die Inkassodienstleister und deren Mitarbeiter, die am Verfahren beteiligt sind, als auch die Gläubiger und die Schuldner in ihrer Stellung als Verbraucher.

Man können sich natürlich fragen, „warum brauchen wir das, wo doch der Gesetzgeber an einem Gesetz arbeitet, das doch den Verbraucherschutz im Inkassorecht verbessern soll“.

Gesetze würden den Normalfall regeln. Man brauche darüber hinaus aber auch Regelungen, wie mit komplizierten Fragestellungen umzugehen sei. Zypries nennt den Umgang mit Personenverwechslungen, den Datenschutz oder Dokumentationspflichten. Auch Verpflichtungen zur Aus- und Fortbildung seien wichtig. „Hier hat der Mittelstand eine Verantwortung. So etwas lässt sich nicht in Gesetzestexte fassen.“

Im Code of Conduct hätten die BDIU-Mitglieder nun solche Regelungen gefunden. „Das ist ein sehr guter Text. Herzlichen Glückwunsch dazu. Sie erweisen Ihrer Branche einen wichtigen Dienst.“

Die Verabschiedung des Codes of Conduct sei ein mutiger und richtiger Schritt, schließt Zypries ihre Grußbotschaft.

Kirsten Pedd bedankt sich für die ermunternden Worte und geht zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

TOP II – Code of Conduct

Bevor es mit den Abstimmungen zum CoC losgeht, erläutert Kirsten Pedd das Abstimmungsprozedere.

Per Mail vom 10. September sind den Mitgliedern die 16 Änderungsanträge sowie das heutige Abstimmungsverfahren mitgeteilt worden.

Begonnen werde mit Abstimmungen über die einzelnen Regelungen, zu denen Änderungsanträge eingegangen sind. „Wir werden im Rahmen dessen – nach der Probeabstimmung zu 16 Änderungsanträgen – insgesamt zu 14 Regelungen abstimmen.“

Das wird so funktionieren, dass wir aus dem Präsidium Ihnen jeweils nochmals den Leitantrag vorstellen, auch den dazu eingegangenen Änderungsantrag. Wir werden Ihnen unsere Empfehlung zur Annahme bzw. zur Ablehnung vorstellen und entsprechend begründen. Die Antragsteller, sollten

Sie heute hier sein, haben dann noch die Gelegenheit, ihren Änderungsantrag zu begründen. Wortmeldungen werden zugelassen.

Danach kommt es dann zur Abstimmung: Ich werde Sie stets fragen, ob Sie den vorgebrachten Änderungsantrag annehmen oder ablehnen.

Dabei gilt dann:

- Nehmen Sie einen Änderungsantrag an, wird der Code of Conduct entsprechend geändert.
- Lehnen Sie einen Änderungsantrag ab, wird an der Version des Leitantrags festgehalten.

Wir gehen jedenfalls Regelung für Regelung gleich einzeln durch.“

Hierbei gelte die einfache Mehrheit.

Nach den 14 Einzelabstimmungen werde über die finale Fassung des Codes of Conduct abgestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 2 Buchstabe k der Satzung gilt der Code als angenommen, wenn mindestens 75 Prozent der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Das heißt, dass Enthaltungen hier wie Gegenstimmen zählen.

Mitglieder könnten auch Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Das sollten sie dann vor der jeweiligen Abstimmung beantragen.

Zu diesem Prozedere gibt es keine Wortmeldungen.

Vor Beginn der eigentlichen Abstimmungen erklärt Kirsten Pedd, dass zur Präambel des Codes of Conduct ein redaktioneller Hinweis eingegangen sei, den man umgesetzt habe. Unter „6. Außendienst“ wird nun nicht mehr im Wortlaut das „Einverständnis des Schuldners zum Außendienst vor Ort“ vorausgesetzt, sondern nur die „Bereitschaft“.

§ 1 Abs. 2: Örtlicher, persönlicher, sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

In Namen des Präsidiums dankt Yvonne Wagner der Debitor Inkasso GmbH für ihren Antrag. Ein zeitgleiches Inkrafttreten der prozessrelevanten Regelungen der Inkassoregulierung und des CoC sei sinnvoll. Sowohl für die Umsetzung der Regulierung als auch des CoC seien Systemanpassungen in den Unternehmen notwendig. So habe jedes Mitglied die nötige Zeit dafür. Ein paralleles Inkrafttreten stütze auch die bisherigen Darstellungen gegenüber der Politik, wonach der Code die Regulierungsregelungen vor allem ergänzt.

Das Präsidium empfiehlt daher die Annahme des (hilfsweisen) Änderungsantrags zu § 1 CoC bzgl. des Inkrafttretens des CoC.

Torsten Pagel, Debitor Inkasso GmbH: „Wir schließen uns dem Leitantrag des Präsidiums an.“

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder einstimmig folgenden:

Beschluss I 1/2020:

Der von der Debitor Inkasso GmbH hilfsweise gestellte Änderungsantrag zu § I wird angenommen, und der CoC tritt zum ersten Tag des ersten Monats des vierten Quartals, das auf die Verkündung des VVInkG folgt, in Kraft. Der CoC ist auf Inkassofälle anzuwenden, die ab dem ersten Tag des ersten Monats des vierten Quartals, das auf die Verkündung des VVInkG folgt, an einen Inkassodienstleister übergeben werden.

§ 4 Abs. 2: Pflichten als Verantwortliche nach der Datenschutzgrundverordnung

Robert Weidmann erklärt, dass das Präsidium die Ablehnung des Änderungsantrags der Commerz Service-Center Intensive GmbH empfiehlt. Das Präsidium hält an seinem Leitantrag fest. Man halte sich damit an eine Empfehlung des BDIU-Datenschutzausschusses.

Thomas Schauf, Vorsitzender des Ausschusses, begründet den Hintergrund der Vorschrift im CoC. Das Thema würde die Branche schon seit über zehn Jahren beschäftigen. Es habe mehrere Gutachten dazu gegeben. In der Regel würden auftraggebende Behörden Inkassounternehmen als Verantwortliche ansehen, wenn sie die Inkassodienstleistung durchführen. Daher bittet der Ausschuss um Ablehnung des Antrags.

Lars Löffelholz von der Commerz Service-Center Intensive GmbH merkt an, dass der Datenschutzausschuss richtig ausführe, wenn er auf § 2 Abs. 2 RDG verweise. In der Präambel des Codes of Conduct werde aber nicht explizit darauf hingewiesen, dass es hier nur um Inkassodienstleistungen gehe. Daher halte man an dem gestellten Antrag fest.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder mehrheitlich (zwei Gegenstimmen, fünf Enthaltungen) folgenden:

Beschluss I 2/2020:

Der von der Commerz Service-Center Intensive GmbH gestellte Änderungsantrag zu § 4 wird abgelehnt, es wird am Leitantrag des Präsidiums zu § 4 CoC festgehalten.

§ 9 Abs. 1 und Abs. 3: Fortbildung

Axel Kulick erklärt, dass das Präsidium die Annahme des Änderungsantrags der EOS Holding GmbH empfiehlt, nach dem das Wort „Mitarbeiter“ durch „Inkassomitarbeiter“ ersetzt werden soll. Es gebe in den Unternehmen Mitarbeiter beispielsweise in der IT oder am Empfang, die nicht in der Inkassosachbearbeitung involviert seien. Die müssten nicht in die im CoC definierten Schulungen einbezogen werden. Gleichwohl sei das Thema Schulungen sehr wichtig, gerade auch in der Diskussion mit der Anwaltschaft.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder einstimmig folgenden:

Beschluss 13/2020:

Der von der EOS Holding GmbH gestellte Änderungsantrag zu § 9 wird angenommen.

§ 17 Abs. 2 Verzugszinsen

Das Präsidium empfiehlt, den Änderungsantrag der Commerz Service-Center Intensive GmbH anzunehmen. Richard Hoffmann erklärt, dass Verzugszinsen branchenabhängig von den in § 288 BGB genannten 5 Prozentpunkten oberhalb des Basiszinssatzes variieren können. Er nennt als Beispiel Immobiliendarlehen. Hier liegt der Zinssatz sogar deutlich unter dieser Schwelle, nämlich bei nur 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszins.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder einstimmig folgenden:

Beschluss 14/2020:

Der von der Commerz Service-Center Intensive GmbH gestellte Änderungsantrag zu § 17 wird angenommen.

§ 21: Schriftliche Schuldneransprache nach Adressermittlung

Das Präsidium empfiehlt die Ablehnung des Änderungsantrags der Debitor Inkasso GmbH. Für das Präsidium teilt Werner Ollech mit, dass die Debitor Inkasso den ersten Antrag inzwischen zurückgezogen habe.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder einstimmig/mehrheitlich folgenden:

Beschluss 15/2020:

Der von der Debitor Inkasso GmbH gestellte Änderungsantrag zu § 21 wird abgelehnt, es wird am Leitantrag des Präsidiums zu der Regelung des § 21 CoC festgehalten.

§ 21: Schriftliche Schuldneransprache | Formulierungsbeispiel

Werner Ollech erklärt, dass das Präsidium die Annahme des Änderungsantrags der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG empfiehlt. Die zusätzliche Ergänzung, dass Informationen nicht nur über Auskunftsteilen, sondern auch über Adressdienstleister kommen können, sei sinnvoll und erhellend.

Es gibt keine Wortmeldungen dazu.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder einstimmig folgenden:

Beschluss 16/2020:

Der von der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG gestellte Änderungsantrag zu dem Formulierungsbeispiel des § 21 wird angenommen.

§ 22: Schriftliche Schuldneransprache bei Indizien für Identitätsdiebstähle

Werner Ollech sagt, dass das Präsidium die Annahme des Änderungsantrags der EOS Holding GmbH empfiehlt. In welcher Weise nach §§ 21 und 22 des CoC informiert werde, bleibe den Unternehmen überlassen. Bei den hier dargelegten Formulierungen handelt es sich lediglich um Beispiele, die als Orientierung dienen und keine festen Vorgaben für die Inkassounternehmen bedeuten.

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder einstimmig folgenden:

Beschluss 17/2020:

Der von der EOS Holding GmbH gestellte Änderungsantrag zu der Regelung des § 22 wird angenommen.

§ 22: Schriftliche Schuldneransprache | Formulierungsbeispiel

Werner Ollech erklärt, dass das Präsidium auch diesen Änderungsantrag zur Annahme empfiehlt. Die Zulässigkeit eines Verweises auf einen vorangehenden Vorgang, bei dem die betroffene Person Opfer eines Identitätsdiebstahls gewesen ist, geht nach Meinung des BDIU-Präsidiums mittelbar aus dem Papier der LDI NRW zu „Personenverwechslungen im Rahmen von Forderungsbeitreibungen“ hervor. Die von der Commerz Service-Center Intensive GmbH beantragte Änderung der Formulierung ist dennoch ebenso praxistauglich und überzeugend, kommt dem Datenminimierungsgrundsatz entgegen und veranlasst ggf. eher dazu, das Erfordernis der eingeschränkten Verarbeitung im Unternehmen durchzusetzen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder einstimmig folgenden:

Beschluss 18/2020:

Der von der Commerz Service-Center Intensive GmbH gestellte Änderungsantrag zu dem Formulierungsbeispiel des § 22 wird angenommen.

§ 25: Zinsberechnung

Richard Hoffmann erklärt, dass das Präsidium die Annahme des Änderungsantrags der Commerz Service-Center Intensive GmbH empfiehlt. Das sei folgerichtig in Anlehnung an die Empfehlung der Annahme des Änderungsantrags zu § 17.

Auch dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder einstimmig folgenden:

Beschluss 19/2020:

Der von der Commerz Service-Center Intensive GmbH gestellte Änderungsantrag zu § 25 wird angenommen.

§ 26 Buchst. b: Inkassovergütung

Philipp Ganzmüller erklärt, dass das Präsidium die Ablehnung des Änderungsantrags der EOS Holding GmbH empfiehlt und an seinem Leitantrag festhält. Begründung: Auch wenn das OLG Köln, mithin ein Obergericht, entschieden hat, dass die RVG-Bezugnahme nicht statthaft sei, so zeigt das Gericht keine rechtssichere Alternative auf. Es handele sich um eine vereinzelt Entscheidung eines OLG, die bedenklich sei, aber der man jetzt nicht im CoC entgegen sollte. Das OLG Köln wies sogar selbst darauf hin, dass „der § 11a RDG sowie der § 4 Abs. 5 RDGEG zum Schutz der Verbraucher vor unseriösen Inkassounternehmen (Verbraucherschutz durch Transparenz) eingeführt worden sind“. Das BDIU-Präsidium ist weiterhin der Ansicht, dass nur eine Bezugnahme auf die entsprechenden RVG-Regelungen eine ausreichende Transparenz für den Schuldner hergibt und die Bezugnahme aufgrund der Regelungen in § 4 Abs. 5 RDGEG (bzw. § 13b Abs. 1 RDG-E (VInkG-E)) geboten ist; einen zwischen dieser und der Ansicht des OLG Köln vermittelnden Formulierungsvorschlag hat der BDIU seinen Mitgliedern am 02.09.2019 per Mail übermittelt. Ganzmüller bittet die Mitglieder für den Fall, dass sie von Abmahnungen in dieser Sache betroffen sind, sich an die Geschäftsstelle zu wenden, die dann Unterstützung leisten wird.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder mehrheitlich (bei zehn Enthaltungen) folgenden:

Beschluss 20/2020:

Der von der EOS Holding GmbH gestellte Änderungsantrag zu § 26 wird abgelehnt, es wird am Leitantrag des Präsidiums zu der Regelung des § 26 CoC festgehalten.

§ 37: Telefonkanäle

Anke Blietz erklärt, dass das Präsidium die Annahme des Änderungsantrags der Commerz Service-Center Intensive GmbH, der Sirius Inkasso GmbH und der Seghorn Inkasso GmbH empfiehlt, also dass Inkassodienstleister bei Notwendigkeit auch eigenständig alternative Rufnummern von Schuldern ermitteln können. Begründung: Die Prüfung auf Plausibilität und über Dritte allein würde bedeuten, dass eine spätere Ermittlung/Anreicherung bestehender Daten ausscheidet. Aufgrund laufender Änderungen der Kontaktdaten könne aber die Notwendigkeit einer Ermittlung eintreten.

Der Änderungsantrag gehe zudem mit den Erläuterungen in der Präambel des Leitantrags einher (Zeile 364 ff.): „Dies kommt insbesondere vor, wenn der Schuldner zwischenzeitlich verzogen ist oder eine neue Telefonnummer hat. In diesen Fällen dürfen Inkassodienstleister auch eigenverantwortlich Informationen ermitteln, speichern und nutzen, wenn dies für die Bearbeitung des jeweiligen Falles notwendig ist.“

Es gibt keine Wortmeldungen.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder einstimmig folgenden:

Beschluss 21/2020:
Der gleichlaufend von der Commerz Service-Center Intensive GmbH, Sirius Inkasso GmbH und Seghorn Inkasso GmbH gestellte Änderungsantrag zu § 37 wird angenommen.

§ 41 Abs. 3 Buchst. a: Gespräche mit Dritten und Identitätsfeststellung

Anke Blietz sagt, dass das Präsidium zwar den Änderungsantrag der Debitor Inkasso GmbH zur Ablehnung empfiehlt, als Kompromiss allerdings die Regelung des Leitantrags (§ 41 Abs 3 Buchst. a) um den Halbsatz „... sofern sich daraus nicht der Geschäftszweck (Inkasso) ergibt.“ ergänzen möchte, sodass dem Gedanken, der mit dem Änderungsantrag vorgebracht wurde, nachgekommen wird.

Begründung: Aus Datenschutzgründen sollen selbst im Haushalt des Schuldners lebende Personen keine Kenntnis von dem Bestehen eines Inkassovorgangs erhalten (erst recht keine sonstigen Dritten bei z.B. einem Fall, in dem dem Inkassounternehmen eine fehlerhafte Telefonnummer des Schuldners vorliegt). - In vielen Unternehmensnamen ist jedoch das Wort „Inkasso“ enthalten, sodass nicht sichergestellt ist, dass die Vorgabe eingehalten werden kann, dass sich aus der Nachricht des Inkassounternehmens/der Aufnahme keine Rückschlüsse auf einen Inkassovorgang ziehen lassen können. - Die genannte Vorgabe ergibt sich im Übrigen aus dem weiteren Inhalt der Regelung, sodass mit dem Änderungsantrag der Gedanke der übrigen Regelung verfolgt wird. - Da § 41 Abs. 3 Satz 2 zur Nennung der Angaben verpflichtet, müssten die Inkassounternehmen – um die CoC-Regelung einhalten zu können – sich datenschutzrechtlich angreifbar verhalten. Dies soll durch den vorgeschlagenen Zusatz zur Regelung im Leitantrag, dass der Unternehmensname nur zu nennen ist, wenn sich daraus keine Rückschlüsse auf die Inkassotätigkeit ziehen lassen, vermieden werden.

Torsten Pagel, Debitor Inkasso GmbH, teilt mit, dass sie als Antragsteller mit diesem Vorschlag einverstanden sind.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder mehrheitlich (bei zwei Gegenstimmen) folgenden:

Beschluss 22/2020:

Der von der Debitor Inkasso GmbH gestellte Änderungsantrag zu § 41 wird abgelehnt, es wird der abgeänderte Leitantrag des Präsidiums zu § 41 im Sinne des Änderungsantrags, der den Mitgliedern am 10.09.2020 zugegangen ist, angenommen.

§ 61: Kostenpflichtige und kostenfreie Ratenzahlungsvereinbarungen

Dr. Christian Behrens sagt, dass das Präsidium empfiehlt, den Änderungsantrag der Debitor Inkasso GmbH abzulehnen und stattdessen an seinem Leitantrag festhält. Mit dem Code gingen die Inkassounternehmen Selbstverpflichtungen ein. „Und wir machen mehr als das Gesetz. Das ist hier der Fall.“ Die Regelung des Leitantrags bedeutet, dass in bestimmten Konstellationen keine Gebühren anfallen – und damit würden die Inkassounternehmen sich auf eine strengere Regelung verständigen, als zwingend notwendig wäre. Behrens verweist auf die aktuelle Inkassoregulierung und die teils sehr harten Diskussionen. „Es wird von uns erwartet, dass wir Regelungen treffen, die Einschnitte für die Branche bedeuten. Wir halten die Regelung im Leitantrag für vertretbar, zumal das in der Praxis auch oft so gehandhabt wird.“ Inkassounternehmen agierten im Interesse der Auftraggeber, die möglichst schnell an Zahlungen kommen wollen. „Wenn wir einen Anreiz schaffen, dann dienen wir den Auftraggebern.“

Torsten Pagel, Debitor Inkasso GmbH, entgegnet: „Wir finden, dass wir hier einen Systembruch haben.“ Er sagt, dass man sich eigentlich bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Düsseldorf darauf verständigt habe, keine Vergütungsregelungen im Code of Conduct abzubilden. Daher sei diese Regelung hier „fehl am Platze“.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder mehrheitlich (bei neun Gegenstimmen und vier Enthaltungen) folgenden:

Beschluss 23/2020:

Der von der Debitor Inkasso GmbH gestellte Änderungsantrag zu § 61 wird abgelehnt, es wird am Leitantrag des Präsidiums zu der Regelung des § 61 CoC festgehalten.

§ 78 Abs. 1: Identitätsdiebstahl und Personenverwechslung

Axel Kulick erklärt, dass das Präsidium die Annahme des Änderungsantrags der Commerz Service-Center Intensive GmbH empfiehlt. Es handele sich um eine minimale Änderung beim Wording. Die beantragte Änderung bewirke eine Öffnung für mögliche weitere Nachfragen, sodass sowohl der Rücklauf des jeweiligen Formulars als auch eine sonstige Übermittlung von Informationen in anderer Form abgedeckt ist.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder einstimmig folgenden:

Beschluss 24/2020:

Der von der Commerz Service-Center Intensive GmbH gestellte Änderungsantrag zu § 78 wird angenommen.

Kirsten Pedd ruft nun zur finalen Abstimmung über die Gesamtannahme des von den Mitgliedern abgestimmten Codes of Conduct auf. „Ein historischer Moment für den BDIU.“

Sie fragt, ob es dazu noch letzte Wortmeldungen gibt.

Das ist nicht der Fall.

Mit ihren Stimmkarten fassen die BDIU-Mitglieder einstimmig folgenden:

Beschluss 25/2020:

Der Code of Conduct für das Forderungsmanagement des BDIU ist mit der erforderlichen Mehrheit nach § 21 Absatz 2 Buchstabe k der BDIU-Satzung von den BDIU-Mitgliedern angenommen.

Kirsten Pedd bedankt sich unter Applaus der Teilnehmer „für die letzte Abstimmung und die Annahme des Codes of Conduct“.

TOP 12 – Verschiedenes

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

TOP 13 – Schlusswort der Präsidentin

Kirsten Pedd sagt – sichtlich bewegt – schlicht: „Wow!“

Sie bedankt sich herzlich für die Annahme des Codes of Conduct. Das sei historisch, und davon gehe ein Signal aus.

„Wir können diesen Code of Conduct nun mit Leben erwecken. Das ist großartig.“

Um 11.55 Uhr schließt sie die Mitgliederversammlung 2020 des BDIU.

Berlin, den 24. September 2020



Kirsten Pedd
Präsidentin



Marco Weber
Pressesprecher